

# **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

**vom 09.11.2023**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Pilsting folgende Satzung:

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

### **III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte, Dreifachgrabstätte, Vierfachgrabstätte, Kindergrabstätte
- § 12 Urnenerdgrabstätte, Urnengrabfächer
- § 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes
- § 18 Rücknahme von Grabnutzungsrechten
- § 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 21 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 23 Grabgestaltung
- § 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

### **IV. Bestattungsvorschriften**

- § 25 Leichenhaus
- § 26 Leichenhausbenutzungszwang
- § 26a Leichenüberführung nach auswärts

- § 27 Leichentransport
- § 28 Leichenbesorgung
- § 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 30 Bestattung
- § 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 32 Ruhefrist
- § 33 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen**
- § 34 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 35 Haftungsausschluss
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Der Markt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Pilsting
- b) das Leichenhaus in Pilsting
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

(2) Der Friedhof gliedert sich in drei Teile:

- a) Friedhofteil 1 (alter Friedhof auf der Flurnummer 108 der Gemarkung Pilsting) umfasst die Grabstätten Nrn. 1 bis 500.
- b) Friedhofteil 2 (alter gemeindlicher Friedhof auf den Flurnummern 117, 790 der Gemarkung Pilsting) umfasst die Grabstätten Nrn. 600 bis 830.
- c) Friedhofteil 3 (neuer gemeindlicher Friedhof auf der Flurnummern 117/2, 790 der Gemarkung Pilsting) umfasst die Grabstätten Nrn. 900 bis 1062 zuzüglich der Urnenwand/Urnenstelen.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3**

#### **Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Marktgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4**

##### **Friedhofsverwaltung**

<sup>1</sup>Der Friedhof wird vom Markt verwaltet und beaufsichtigt. <sup>2</sup>Der Belegungsplan wird vom Markt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5**

##### **Schließung und Entwidmung**

(1) <sup>1</sup>Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. <sup>2</sup>Der Markt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen des Friedhofes zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7

#### Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## § 8

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. <sup>2</sup>Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt.

(3) <sup>1</sup>Unter Beachtung von Abs. 1 Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchstabe c) im erforderlichen Maße gestattet. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Arbeiten und die Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher und während der allgemeinen Dienstzeiten formlos schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Bedienstete des Marktes können von den Gewerbetreibenden einen Nachweis über die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Auftrag des Grabinhabers) verlangen. <sup>4</sup>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. <sup>5</sup>Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) <sup>1</sup>Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### § 9

#### **Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum oder in der Verwaltung des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

## **§ 10**

### **Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten (§ 11)
- b) Doppelgrabstätten (§ 11)
- c) Dreifachgrabstätten (§ 11)
- d) Vierfachgrabstätten (§ 11)
- e) Kindergrabstätten (§ 11)
- f) Urnenerdgrabstätten (§ 12)
- g) Urnengrabfächer (§ 12)

(2) <sup>1</sup>Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. <sup>2</sup>Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.

(3) Kindergrabstätten sind für die Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt.

## **§ 11**

### **Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte, Dreifachgrabstätte, Vierfachgrabstätte, Kindergrabstätte**

(1) Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Dreifachgrabstätten, Vierfachgrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Bei gleichzeitiger Ruhefrist können

- a) in Einzelgrabstätten ein Sarg und bei erfolgter Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden,
- b) in Doppelgrabstätten zwei Särge und bei erfolgter Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden,
- c) In Dreifachgrabstätten drei Särge und bei erfolgter Tieferlegung sechs Särge beigesetzt werden,
- d) in Vierfachgrabstätte vier Särge und bei erfolgter Tieferlegung acht Särge beigesetzt werden.
- e) in Kindergrabstätten ein Sarg und bei erfolgter Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden,

<sup>1</sup>Die Beisetzung zusätzlicher Urnen ist in all diesen Grabstätten zulässig. <sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Ruhefrist können in einer Einzelgrabstätte maximal vier, in einer

Doppelgrabstätte maximal 8, in einer Dreifachgrabstätte maximal 12 und in einer Vierfachgrabstätte maximal 16 Urnen beigesetzt werden.

## § 12

### **Urnenerdgrabstätte, Urnengrabfächer**

(1) <sup>1</sup>Urnenerdgrabstätten sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmte Grabstätten.

<sup>2</sup>Es wird unterschieden zwischen Urneneinzelerdgrabstätten und Urnendoppelerdgrabstätten.

<sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Ruhefrist können in der Urneneinzelerdgrabstätte maximal vier Urnen und in der Urnendoppelerdgrabstätte 8 beigesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Urnengrabfächer sind ausschließlich für Urnen bestimmte Nischen in Urnenwänden und Urnenstelen. <sup>2</sup>In Doppelnischen können maximal zwei Urnen, in Familiennischen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Verschlussplatten der Urnengrabfächer sind Eigentum des Marktes. <sup>2</sup>Die Kosten der Beschriftung der Verschlussplatten, sowie die hierfür erforderlichen Montagen und Demontagen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## § 13

### **Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Urnen (Aschenkapsel und Überurne) für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. <sup>2</sup>Urnen (Aschenkapseln), die über der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und sich in einer dauerhaften und wasserdichten Überurne befinden.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste (Aschenkapsel) in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. <sup>2</sup>Die Entsorgung bedarf der Zustimmung des bisherigen Nutzungsberechtigten und gilt als erteilt, wenn er die Überurne trotz schriftlicher Mitteilung nicht innerhalb von zwei Monaten entgegennimmt.

## § 14

### Größe der Grabstätten

<sup>1</sup>Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. <sup>2</sup>Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. <sup>3</sup>Die einzelnen Grabstätten haben grundsätzlich folgende Ausmaße und Abstände:

Im Friedhofteil 1:	Länge x Breite
a) Kindergrabstätten	1,2 m x 1,0 m
b) Einzelgrabstätten	1,6 m x 1,0 m
c) Doppelgrabstätten	1,6 m x 1,8 m
d) Dreifachgrabstätten	1,6 m x 2,6 m
e) Vierfachgrabstätten	1,6 m x 3,4 m
f) Urneneinzelerdgrabstätten	1,4 m x 1,0 m

Alle Maße sind einschließlich der Grabeinfassung.

Bei Neuanlegung einer bereits vorher bestandenen Grabstätte darf die Länge der neuen Grabstätte nicht über das vorher vorhandene Maß der Grabstätte hinausgehen.

Der seitliche Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,3 Meter nicht unterschreiten.

Im Friedhofteil 2:	Länge x Breite
a) Kindergrabstätten	1,2 m x 1,0 m
b) Einzelgrabstätten	2,0 m x 1,2 m
c) Doppelgrabstätten	2,0 m x 2,0 m
d) Dreifachgrabstätten	2,0 m x 2,8 m
e) Vierfachgrabstätten	2,0 m x 3,6 m
f) Urneneinzelerdgrabstätten	1,4 m x 1,0 m

Alle Maße sind einschließlich der Grabeinfassung.

Der seitliche Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,4 Meter nicht unterschreiten.

Im Friedhofteil 3:	Länge x Breite
a) Einzelgrabstätten	2,2 m x 0,9 m
b) Doppelgrabstätten	2,2 m x 1,8 m
d) Urneneinzelerdgrabstätten	2,2 m x 0,9 m

Die Länge der Grabstätten sind einschließlich der Grabeinfassungsplatten.

Die Breite der Grabstätten sind ausschließlich der Grabeinfassungsplatten.

Der seitliche Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ergibt sich durch die Grabeinfassungsplatten.

Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante

eines Sarges oder einer Urne mindesten einen Meter. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend mehr.

Die tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Grabstätte sind zu berücksichtigen.

## § 15

### Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung, zur Gestaltung und zur Pflege der Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer nach Art, Lage oder sonstigen Besonderheit bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) <sup>1</sup>An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht nur anlässlich eines Todesfalles oder infolge Umschreibung (§ 16) erworben werden. <sup>2</sup>Ausnahmen können aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der festgesetzten Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(5) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr grundsätzlich um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. <sup>2</sup>Auf Antrag und aus wichtigem Grund ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes auch für die Dauer von 5 Jahren möglich.

(6) <sup>1</sup>Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. <sup>2</sup>Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.

(7) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsbeauftragte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. <sup>2</sup>Der Verzicht

wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. <sup>3</sup>Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(9) An der Grabstätte (Grab-Nr. 764) kann kein Nutzungsrecht erworben werden, es verbleibt beim Markt.

(10) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 16

### Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. <sup>2</sup>Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. <sup>3</sup>Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. <sup>4</sup>Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. <sup>5</sup>Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht im Einzelfall auf eine nachberechtigte Person oder einem nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## § 17

### **Erlöschen des Grabnutzungsrechtes**

<sup>1</sup>Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht verlängert wird.

<sup>2</sup>Das Grabnutzungsrecht erlischt auch, wenn auf dieses gegenüber dem Markt verzichtet wird.

<sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.

## § 18

### **Rücknahme von Grabnutzungsrechten**

(1) <sup>1</sup>Der Markt kann ein Grabnutzungsrecht, von dem noch kein Gebrauch gemacht wurde, im öffentlichen Interesse zurücknehmen. <sup>2</sup>Der Gebührenanteil für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum wird erstattet.

(2) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechtes ist auch möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmales wiederholt durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht und trotz Aufforderung durch den Markt in angemessener Frist nicht satzungskonform wiederhergestellt wird.

(3) Für die Rücknahme gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

## § 19

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 16 Abs.2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34).

(4) <sup>1</sup>Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## § 20

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) <sup>1</sup>Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. <sup>2</sup>Grabbeete dürfen nicht höher als zwanzig Zentimeter sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) <sup>1</sup>Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.

(4) <sup>1</sup>Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. <sup>2</sup>Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. <sup>3</sup>Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 34).

(5) <sup>1</sup>Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Blumen, verdorrte Kränze und der Inhalt von Grabschalen können an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelagert werden. <sup>2</sup>Bei der Ablagerung ist eine Trennung von Grüngut, Erdreich und sonstigen Gegenständen gemäß Anschlag am Ablagerungsplatz vorzunehmen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

## § 21

### Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. <sup>2</sup>Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Art und Größe der Grabmale, Einfassungen, Werkstoff, Schrift, Farbe und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage beim Markt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, der Farbe, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(4) <sup>1</sup>Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen oder deren Änderung sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. <sup>2</sup>Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 16 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. <sup>3</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten, das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen oder deren Änderung zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 22 und 23 widerspricht (Ersatzvornahme, § 34).

(5) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 22**

### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,30 m (inklusive Sockel) nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt die Erlaubnis erteilt.

## **§ 23**

### **Grabgestaltung**

(1) <sup>1</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. <sup>2</sup>Insbesondere darf das Grabmal nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich oder unruhig wirken und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören.

<sup>3</sup>Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst werden.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Grabeinfassungsplatten im Friedhofteil 3 sind Eigentum des Marktes. Sie dürfen nicht entfernt werden. <sup>2</sup>Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nutzungsberechtigten.

(4) <sup>1</sup>Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnengrabfächer (§§ 10 und 12) ist einzumeißeln und hat einheitlich in der Schriftart Antik und in silberner Farbe zu erfolgen.

<sup>2</sup>Die Beschriftung hat in zwei Zeilen zu erfolgen. <sup>3</sup>In Zeile eins sind Vor- und Familienname des Verstorbenen in Groß- und Kleinbuchstaben anzubringen.

<sup>4</sup>In Zeile zwei sind Geburts- und Sterbedatum anzubringen.

<sup>5</sup>Die Schriftgröße der Großbuchstaben wird auf eine Höhe von 3,5 cm, die Schriftgröße der Ziffern auf eine Höhe von 2,0 cm festgelegt. <sup>6</sup>Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

<sup>7</sup>Als Symbol ist grundsätzlich ein Kreuzzeichen in einheitlicher Form anzubringen. <sup>8</sup>Das Anbringen einer Rose in einheitlicher Form ist nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

<sup>9</sup>In Doppelnischen sind Kreuz oder Rose zentriert an oberster Stelle anzubringen. <sup>10</sup>Die Rose ist hier liegend anzubringen.

<sup>11</sup>In Familiennischen sind Kreuz oder Rose links vom ersten Verstorbenen anzubringen.

<sup>12</sup>Die Rose ist hier stehend anzubringen.

<sup>13</sup>Die Höhe des Kreuzes und der stehenden Rose wird auf 8 cm, die Breite auf 5 cm festgelegt. <sup>14</sup>Die Höhe der liegenden Rose wird auf 5 cm, die Breite auf 8 cm festgelegt.

(5) <sup>1</sup>An der Verschlussplatte der Urnengrabfächer und an der Urnenwand oder Urnenstele dürfen keine Kerzen, Vasen, Blumen, Bilder, Fotos oder ähnliches und auch keine Halterungen hierfür angebracht werden.

<sup>2</sup>Das Abstellen jeglicher Gegenstände auf der Urnenwand oder Urnenstele ist nicht gestattet.

(6) <sup>1</sup>Das Ablegen und Abstellen von Kränzen, Schalen, Blumen, Kerzen und ähnlichen Gegenständen vor, neben und hinter der Urnenwand oder Urnenstele ist ausschließlich anlässlich einer Bestattung gestattet.

<sup>2</sup>Die Gegenstände sind spätestens vier Wochen nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten (siehe § 16 Abs.2) zu entfernen und satzungskonform (§ 20 Abs. 5) zu entsorgen.

(7) <sup>1</sup>Der Markt kann den Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten (§ 16 Abs. 2) bei Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 5 Satz 1 schriftlich auffordern, unter angemessener Fristsetzung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

<sup>2</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten, den

ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder durch Dritte wiederherstellen zu lassen (Ersatzvornahme, § 34).

(8) Der Markt ist berechtigt bei Verstoß gegen die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und Absatz 6 die sofortige Entfernung und Entsorgung vorzunehmen (§ 34).

(9) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die Vorschriften des Absatzes 4 hat der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung den satzungskonformen Zustand der Verschlussplatte herzustellen. <sup>2</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, ist der Markt berechtigt die Verschlussplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten zu entfernen, eine neue kostenpflichtige Verschlussplatte anzubringen und die satzungskonforme Beschriftung dieser anzuordnen (§ 34).

## § 24

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.

<sup>2</sup>Fundamente sind in allen Friedhofsteilen vorhanden.

<sup>3</sup>Sofern neue Fundamente erforderlich sind, müssen diese Fundamente auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten (siehe § 16 Abs.2) nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen gesetzt werden. <sup>4</sup>Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. <sup>3</sup>Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 34). <sup>4</sup>Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 21 und § 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und baulichen Anlagen durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. <sup>2</sup>Die Grabstätten sind einzuebnen. <sup>3</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34). <sup>5</sup>Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. <sup>6</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. <sup>7</sup>Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) <sup>1</sup>Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. <sup>2</sup>Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 25**

##### **Leichenhaus**

(1) <sup>1</sup>Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, der Aufbewahrung von Fehlgeburten und Leichenteilen sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. <sup>2</sup>Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>3</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>4</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>5</sup>Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. <sup>6</sup>Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in der Kühlzelle untergebracht. <sup>7</sup>Das Öffnen der Kühlzelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Arztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 26**

### **Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 26a**

### **Leichenüberführung nach auswärts**

(1) Vor Überführung einer Leiche von Pilsting nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, beim Markt vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können.

(2) Der Markt kann Ausnahmen von Abs. 1 in besonders begründeten Einzelfällen erteilen.

## **§ 27**

### **Leichentransport**

<sup>1</sup>Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen.

<sup>2</sup>Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. <sup>3</sup>Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

## **§ 28**

### **Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

## § 29

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) <sup>1</sup>Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

<sup>3</sup>Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann der Markt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1 Buchstabe d) und der Ausschmückung nach Abs.1 Buchstabe f) befreien.

## § 30

### **Bestattung**

(1) <sup>1</sup>Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnengrabfächern und Grabkammern. <sup>2</sup>Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnengrabfach geschlossen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Grabnutzungsberechtigte oder der nach § 16 Abs. 2 Verpflichtete hat vor einer Bestattung auf eigene Kosten für die Entfernung von Grabzubehör, Bepflanzungen, Grabeinfassung und Grabmal zu sorgen, sofern dies vom Bestattungsunternehmen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 für erforderlich gehalten wird. <sup>2</sup>Sofern der Grabnutzungsberechtigte oder der nach § 16 Abs. 2 Verpflichtete diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden die Gegenstände durch den Markt oder dessen Erfüllungsgehilfen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten entfernt (§ 34).

## § 31

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 32**

#### **Ruhefrist**

<sup>1</sup>Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 10 Jahre. <sup>2</sup>Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 33**

#### **Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Ersatzvornahme**

(1) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. <sup>2</sup>Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. <sup>2</sup>Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. <sup>3</sup>Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. <sup>4</sup>Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. <sup>5</sup>Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder der Handlungspflicht nicht nachkommt und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

**§ 35****Haftungsausschluss**

Der Markt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.

**§ 36****Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

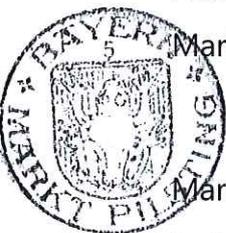
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 19 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

**§ 37****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.12.1995 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Pilsting, den 09.11.2023

Markt Pilsting



Martin Hiergeist

Erster Bürgermeister